Gesundheitsberufeverordnung (GesBV)

vom ...

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Bewilligungserteilung zur Berufsausübung und den Tätigkeitsbereich von kantonalen Gesundheitsberufen in eigener fachlicher Verantwortung.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

[1] Die Bewilligung zur Berufsausübung erhält, wer die allgemeinen Voraussetzungen des Gesundheitsgesetzes (GG)[1)] und die in dieser Verordnung geregelten besonderen Voraussetzungen erfüllt.

[2] Das zuständige Departement bezeichnet die für die Bewilligung notwendigen besonderen Anforderungen und Unterlagen. Es kann Weisungen dazu erlassen.

[3] Gesuche sind schriftlich einzureichen.

2. Bewilligung und Tätigkeitsgebiet der kantonalen Gesundheitsberufe

§ 3 Dentalhygieniker und Dentalhygienikerin

[1] Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

1. über ein Diplom als Dentalhygieniker oder Dentalhygienikerin HF oder über einen in der Schweiz anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügt und
2. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Person, welche die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, oder in einer zahnärztlichen Praxis praktisch tätig gewesen ist.

[2] Die Bewilligung berechtigt,

[1)] RB 810.1

1. Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen vorzunehmen, Patienten und Patientinnen bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe zu beraten und anzuleiten sowie allgemeine zahn-medizinische Diagnostik zu betreiben und
2. auf zahnärztliche oder ärztliche Verordnung hin paradontal-therapeutische Leistungen zu erbringen, soweit diese keine zahnärztlichen Kenntnisse voraussetzen.

[3] Das Betreiben einer Röntgenanlage sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien ist Dentalhygienikern und Dentalhygienikerinnen nicht erlaubt.

§ 4 Drogist und Drogistin

[1] Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über das höhere eidgenössische Fachdiplom als Drogist oder Drogistin oder über einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügt.

[2] Die Bewilligung berechtigt zur Führung einer Drogerie.

§ 5 Klinischer Logopäde und klinische Logopädin

[1] Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, sofern die gesuchstellende Person über ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren anerkanntes Diplom in Logopädie verfügt.

[2] Die Bewilligung berechtigt, auf ärztliche Verordnung hin Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen sowie Gesichtslähmungen im medizinischen Bereich abzuklären und zu behandeln.

§ 6 Komplementärtherapeut und Komplementärtherapeutin

[1] Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über das eidgenössische Diplom als Komplementärtherapeut oder Komplementärtherapeutin oder über einen in der Schweiz anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügt.

[2] Inhaber und Inhaberinnen des von der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KT) ausgestellten Branchenzertifikats OdA KT erhalten eine auf fünf Jahre befristete Berufsausübungsbewilligung für eine supervidierte Tätigkeit. Die Supervision wird durch die OdA KT sichergestellt.

[3] Die Bewilligung berechtigt zur Behandlung von Patienten und Patientinnen mit einer von der OdA KT anerkannten Methode.

[4] Verboten sind chirurgische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen sowie die Behandlung übertragbarer Krankheiten.

§ 7 Leiter und Leiterin eines medizinischen Labors

[1] Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die in Art. 54 Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)[1)] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

[2] Die Bewilligung berechtigt, medizinische Analysen im betreffenden Fachbereich durchzuführen. Diagnostische und therapeutische Tätigkeiten sind verboten.

§ 8 Medizinischer Masseur und Medizinische Masseurin

[1] Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über einen eidgenössischen Fachausweis als medizinischer Masseur oder medizinische Masseurin oder über einen in der Schweiz anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügt.

[2] Die Bewilligung berechtigt, passive physikalische Heilanwendungen durchzuführen, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen, osteopathischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.

§ 9 Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerin

[1] Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über das eidgenössische Diplom als Naturheilpraktiker oder Naturheilpraktikerin oder über einen in der Schweiz anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügt.

[2] Inhaber und Inhaberinnen des von der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin (OdA AM) ausgestellten Zertifikats OdA AM erhalten eine auf fünf Jahre befristete Berufsausübungsbewilligung für eine supervidierte Tätigkeit. Die Supervision wird durch die OdA AM sichergestellt.

[3] Die Bewilligung berechtigt zur Behandlung von Patienten und Patientinnen in der abgeschlossenen Fachrichtung.

[4] Verboten sind chirurgische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen und die Behandlung übertragbarer Krankheiten.

§ 10 Podologe und Podologin

[1] Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein Diplom als Podologe oder Podologin HF oder über einen in der Schweiz anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügt.

[2] Die Bewilligung berechtigt, Erkrankungen oder Veränderungen von Haut und Nagel des Fusses zu behandeln und Behandlungen durchzuführen, die zur Erhaltung und Förderung von dessen Beweglichkeit beizutragen.

---

1) SR 832.102

§ 11 Rettungssanitäter und Rettungssanitäterin

[1] Die Bewilligung als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein Diplom als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin HF oder über einen in der Schweiz anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügt und hauptberuflich als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin tätig ist.

[2] Die Bewilligung berechtigt, die präklinischen nicht ärztlichen und ärztlich delegierten Rettungsmassnahmen unter der Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin durchzuführen.

§ 12 Zahnprothetiker und Zahnprothetikerin

[1] Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über den Fachausweis in Zahnprothetik oder über einen in der Schweiz anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügt.

[2] Die Bewilligung berechtigt zur Anfertigung und Reparatur, zur Einprobe und Eingliederung sowie Nachsorge von Zahnprothesen.

§ 13 Zahntechniker und Zahntechnikerin

[1] Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

1. über einen eidgenössischen Fachausweis als Zahntechniker oder als Zahntechnikerin oder über einen in der Schweiz anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügt und
2. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Person, welche die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, praktisch tätig gewesen ist.

[2] Zusätzlich ist eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als angestellter Zahntechniker oder als angestellte Zahntechnikerin erforderlich.

[3] Die Bewilligung berechtigt zur Anfertigung und Reparatur von Zahnersatzteilen und Zahnspangen aufgrund einer zahnärztlichen Verordnung.

[4] Die direkte Arbeit am Patienten oder der Patientin ist verboten.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

Der Erlass RB 811.121 (Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens vom 25. August 2015) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.